

## 1. Allgemeines

Die Einkaufsbedingungen von RAKON gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Es sei denn, RAKON hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## 2. Angebote

**2.1** Angebote von Lieferanten werden als Vertragsanträge, ausschließlich zu den Einkaufsbedingungen von RAKON, angenommen. Angebote sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, das Angebot 6 Wochen, vom Datum des Angebotes an gerechnet, aufrechtzuerhalten. Die Bestellung gilt immer als Annahme des Vertragsangebotes des Lieferanten.

**2.2** Angebote und Kostenvorschläge sind verbindlich und für RAKON kostenfrei abzugeben.

## 3. Bestellungen / Vertragsabschluss

**3.1** Vereinbarungen und Bestellungen sind für RAKON nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung schriftlich bestätigt werden.

**3.2** Aus mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Auskünften, Zusagen etc. können keine Rechte gegen RAKON hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von RAKON schriftlich bestätigt werden oder wenn RAKON nachweislich auf die Schriftform verzichtet hat.

## 4. Lieferung / Verzug

**4.1** Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung bei der von RAKON genannten Lieferanschrift. Kommt der Lieferant mit der Lieferung / Leistung in Verzug, ist RAKON berechtigt, für jeden Arbeitstag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,2 % – insgesamt jedoch von höchstens 5 % – vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts von RAKON vom Vertrag. RAKON behält sich die Geltendmachung einer solchen Verzögerungsentschädigung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor. Die gesetzlichen Ansprüche in einem solchen Fall bleiben unberührt.

**4.2** RAKON ist berechtigt, eine entsprechende Vertragsstrafe mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

**4.3** Jeder Lieferung sind die notwendigen Lieferpapiere beizufügen.

**4.4** Bei unvollständigen oder unrichtigen oder verspätet eingehenden Versandpapieren hat der Lieferant die daraus resultierenden Folgen zu tragen.

**4.5** Von den Vereinbarungen abweichende Lieferbedingungen sind nur mit der vorherigen Zustimmung von RAKON zulässig.

**4.6** Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Lieferanschrift.

**4.7** Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage des Liefergegenstandes übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen etc.

**4.8** Beinhaltet der Produktlieferumfang Software, einschließlich der Dokumentation, hat RAKON neben dem Recht auf Nutzung im gesetzlich zulässigen Rahmen (§§ 69a ff. UG) weiterhin das Recht auf Nutzung im für die vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Der Lieferant sichert RAKON ausdrücklich das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie zu.

## 5. Hinweispflicht

Lieferverzögerungen, deren Gründe und zeitliche Dauer hat der Lieferant unverzüglich schriftlich an die bestellende Niederlassung / Abteilung von RAKON zu melden. Eventuelle Ansprüche von RAKON gegen den Lieferanten bleiben hiervon unbeeinträchtigt.

## 6. Annahmefreiung

Soweit RAKON durch Arbeitskämpfe oder durch höhere Gewalt verhindert ist, den Liefergegenstand anzunehmen, ist RAKON für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

## 7. Gefahrenübergang

Im Falle des Versandkaufes geht die Gefahr des Untergangs der Lieferung / Leistung auf RAKON nach Anlieferung an der vereinbarten Abladestelle über. Beim Werkliefervertrag verbleibt das Risiko bis zur vollständigen Abnahme der gesamten Leistung durch RAKON beim Lieferanten.

## 8. Liefermengen

Dem Lieferanten ist nur erlaubt, die von RAKON bestellte Menge zu liefern. Abweichende Mengen werden von RAKON nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Frachtbriele, Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstigen Unterlagen auf seine Kosten rechtzeitig beizustellen. Hängt die Abnahme der Lieferung von einer vollständigen Dokumentation ab, gerät RAKON nicht in Annahmeverzug, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vom Lieferanten vorgelegt wurden oder RAKON keine angemessene Zeit zu deren Prüfung mehr hatte.

## 9. Teillieferungen

Bei Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung gilt die Leistung erst dann als von dem Lieferanten erbracht, wenn diese vollständig geliefert wurde. Die Regelung des § 363 BGB findet keine Anwendung. Der Lieferant trägt die durch Teillieferungen entstandenen Mehrkosten in Bezug auf Transport, Verpackung etc. RAKON ist berechtigt, eine Verrechnung eventueller Mehrkosten mit den Ansprüchen des Lieferanten herbeizuführen. Die Teillieferungen sind dabei nicht als ein jeweils in sich abgeschlossenes Geschäft zu bewerten. Sämtliche Ansprüche von RAKON hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Sachmängelhaftung. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

## 10. Qualität und Qualitätsprüfung

Sind in Bezug auf die Leistungserbringung bestimmte Qualitäten oder Güteklassen abgesprochen, so gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

## 11. Preise

Alle in Vertragsanträgen genannten Preise sind als Festpreise zu werten. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000), einschließlich Verpackung, zzgl. der zu dem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

## 12. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine und Versandanzeigen

Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind RAKON mit separater Post zuzusenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Lieferscheine müssen der Ware beigelegt werden. Auf allen Dokumenten sind, neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge, insbesondere Bestellnummern und Besteller anzugeben. Direkte Lieferungen an Kunden von RAKON sind grundsätzlich werbeneutral auszuführen.

## 13. Werkzeuge, Unterlagen und Zeichnungen

Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung von RAKON erhaltene Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc. mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. An ihnen erwirbt er kein wie auch immer geartetes Zurückbehaltungsrecht. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen. Entsteht RAKON aus der Nichteinhaltung dieser Regelung ein Schaden, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

## 14. Sachmängelhaftung

**14.1** Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anderen von der EU oder vom Gesetzgeber z. B. hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Form und dem Stand der Technik entsprechen.

**14.2** Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme der Lieferung durch RAKON. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungszeit ebenfalls 24 Monate, jedoch beginnend mit dem Tag der Anlieferung.

**14.3** Bei Lieferungen, die von RAKON zur Weiterveräußerung angeschafft werden, beginnt die Sachmängelhaftungszeit mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch den Endkunden. Bei Lieferungen, bei denen keine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme erfolgt, beginnt die Sachmängelhaftungszeit mit der Anlieferung beim Endkunden. Sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der im Vertrag genannten Versandanschrift.

**14.4** Bei mangelhafter Lieferung ist RAKON berechtigt, innerhalb der Sachmängelhaftungszeit die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche wahlweise geltend zu machen.

**14.5** Kosten infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere im Bereich von Transport-, Wege-, Arbeitskosten, hat der Lieferant zu tragen.

**14.6** RAKON stehen bei Nachbesserungen in unzumutbarem Umfang wahlweise die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche oder ein Anspruch auf unentgeltliche Ersatzlieferung zu.

**14.7** Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht RAKON das Wahlrecht zu, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu übernehmen. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleinerer Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei RAKON oder dessen Kunden auf Kosten des Lieferanten von RAKON oder von durch RAKON beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Anlass, Art und Umfang wird der Lieferant umgehend benachrichtigt. Die Sachmängelhaftungspflicht wird hierdurch nicht eingeschränkt.

weiter auf Seite 2

**14.8** Die Sachmängelhaftungszeit ist zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung oder bis zu einer eventuellen Verweigerung der Erfüllung der Sachmängelhaftungsansprüche durch den Lieferanten gehemmt. Für zu ersetzende oder nachzubessernde Teile beginnt sie erneut mit Wiederherstellung der vertragsgemäßen, mängelfreien Verwendungsfähigkeit der Leistung.

**14.9** Durch Annahme und Verwendung der Leistung oder durch die Billigung z. B. von Unterlagen und Zeichnungen verzichtet RAKON nicht auf die im Vorfeld bezeichneten Ansprüche.

**14.10** Bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung ist die Lieferung unverzüglich untersucht, wenn die Untersuchung innerhalb von 5 Werktagen nach Anlieferung erfolgt. Die Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge ist von RAKON erfüllt, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels dieser dem Lieferanten angezeigt wird.

## **15. Produkthaftung**

Wird RAKON von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, die durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde, verpflichtet sich der Lieferant, RAKON von derartigen Ansprüchen freizustellen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **16. Schutzrechte Dritter**

**16.1** Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist, und verpflichtet sich, RAKON von allen Schäden und Kosten freizustellen, die aus der Nichteinhaltung dieser Garantiezusage oder der Untersagung des Gebrauchs der Lieferung durch Dritte entstehen.

**16.2** Ansprüche für derartige Mängel verjähren 10 Jahre nach der Anlieferung.

## **17. Zahlungsbedingungen**

**17.1** Die Zahlungsfrist beginnt mit der erfolgten Anlieferung, frühestens jedoch mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist keine gesonderte Zahlungsfrist schriftlich vereinbart, so erfolgt die Zahlung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

**17.2** Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

## **18. Geheimhaltung / Werbung**

**18.1** Sämtliche dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen bleiben Eigentum von RAKON. Sie sind nach Ausführung des Auftrages ohne besondere Aufforderung unverzüglich an RAKON zurückzugeben.

**18.2** Die Unterlagen dürfen nur in dem von RAKON genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

**18.3** Erzeugnisse, die nach von RAKON entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen etc., oder nach vertraulichen Angaben oder nach gebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

**18.4** Auf die Geschäftsverbindung mit RAKON darf in der Werbung des Lieferanten nur mit schriftlichem Einverständnis von RAKON hingewiesen werden.

## **19. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**19.1** Gerichtsstand ist Kassel, Deutschland. RAKON ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

**19.2** Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.